

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 13. August 2013*

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Internationales Management. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) Der Studiengang Internationales Management verleiht den Absolventen und Absolventinnen die fachliche und persönliche Eignung für eine verantwortungsvolle Tätigkeit in internationalen Unternehmen oder Organisationen.

(2) ¹Die Absolventen und Absolventinnen dieses Studiengangs haben fundierte Kenntnisse in mindestens zwei Weltwirtschaftssprachen. ²Sie sind auf der Grundlage einer soliden Ausbildung in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und ihrer besonderen Stärke beim Erfassen der Internationalität wirtschaftlicher Vorgänge in der Lage, ein komplexes Thema aufzubereiten, zu strukturieren und mit Hilfe von wissenschaftlichen Methoden einer Lösung zuzuführen. ³Ergänzt werden diese Kompetenzen durch die erforderlichen Kenntnisse und die notwendige Sensibilität, um erfolgreich zwischen und in fremden Kulturen zu leben und zu arbeiten. ⁴Die Absolventen und Absolventinnen sind selbstsicher genug und rhetorisch ausreichend geschult, um vor einem anspruchsvollen Entscheiderkreis Problemlösungen zu präsentieren (auch in einer Fremdsprache), so dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen aufgrund des Vortrags eine verantwortliche Entscheidung treffen können.

(3) ¹Dem Erwerb dieser Qualifikationen dienen unter Anderem zwei zusammenhängende Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland. ²Ziel des Auslandsstudiums ist es, die in den ersten drei Studiensemestern erworbenen wirtschaftswissenschaftlichen, fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen zu erweitern und die Studierenden zu befähigen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auch in einem internationalen Umfeld souverän anzuwenden. ³Die breite Ausbildung in

* In der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 13. Juli 2015.

internationalen Managementfragen wird durch Studienschwerpunkte ergänzt, die eine maßvolle Spezialisierung ermöglichen.

§ 3 **Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. bis 3. Studiensemester
Auslandsstudium	4. und 5. Studiensemester
Vertiefungsbereich	6. und 7. Studiensemester

(3) ¹Das Studium umfasst ein Semester an einer Hochschule im nicht deutschsprachigen Ausland. ²Auch das Praxissemester ist im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren.

§ 4 **Module**

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten, Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage 1 festgelegt. ²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) ¹Fremdsprache I ist Englisch. ²Fremdsprache II ist nach Wahl der Studierenden Französisch oder Spanisch.

(3) ¹Spanisch wird als Fremdsprache II in zwei Ausbildungsgängen angeboten, die im Modul Nr. 24 zu demselben Kompetenzniveau führen, aber auf unterschiedlichen Voraussetzungen aufbauen; die Module Nr. 8 und 9 haben in den beiden Ausbildungsgängen Lehrinhalte und Lernziele auf unterschiedlichen Kompetenzstufen zum Gegenstand, was im Diploma Supplement unter Rückgriff auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird. ²Der Ausbildungsgang „Intensiv“ setzt Kompetenzen der Niveaustufe A2 des GER voraus.

(4) ¹Gegenstand des Studiums an den ausländischen Hochschulen sind Module in einem Umfang, der nach dem ECTS 30 Credits entspricht. ²Diese Module können von den Studierenden nach Maßgabe der folgenden Sätze aus dem Angebot der jeweiligen Hochschule gewählt werden. ³Zur Auswahl stehen die in der Anlage 2 genannten Hochschulen. ⁴Andere Hochschulen können gewählt werden, wenn sie mindestens einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang durchführen, das Studienangebot zur Erfüllung der in den Sätzen 5 bis 7 genannten Voraussetzungen geeignet ist und die Prüfungskommission dies festgestellt hat. ⁵Im

Umfang von 20 Credits müssen Module gewählt werden, in denen Kompetenzen auf den Gebieten Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, Interkulturelle Kompetenz und einer fortgeführten Fremdsprache erworben werden; es wird empfohlen, mindestens 10 Credits in dem Bereich zu erwerben, der später als Studienschwerpunkt gewählt wird.⁶ Im Übrigen können die gewählten Module auch aus den Bereichen Wirtschaftsphilosophie, -soziologie, -geschichte, -mathematik, -geographie, -ingenieurwesen, -psychologie und -pädagogik stammen.⁷ Die Wahl der Module muss so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der für die übrigen Studiensemester vorgesehenen und der anderen für das Studium an der ausländischen Hochschule gewählten Module im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führen.⁸ Ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt.⁹ Diese kann für bestimmte Module an gewissen Hochschulen allgemeingültige Festlegungen treffen (Modulliste).¹⁰ Im Übrigen entscheidet sie über die Vereinbarkeit der von den Studierenden getroffenen Wahl mit den Sätzen 5 bis 7 und das Vorliegen der in Satz 4 genannten weiteren Voraussetzung auf deren Antrag.¹¹ Festlegungen nach den Sätzen 9 und 10 können auch mit Maßgaben versehen werden, soweit diese für die Verwirklichung des in Satz 7 bezeichneten Zwecks erforderlich sind.¹² Entsprechend den Festlegungen der Prüfungskommission mit Erfolg absolvierte Module gehen mit den Modulbezeichnungen der ausländischen Hochschulen und den dort vorgenommenen Benotungen in das Abschlusszeugnis ein.

§ 5

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle Studienschwerpunkte tatsächlich wählbar sind, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module, Nominierung für das Studium an ausländischen Hochschulen

(1) Für ein Studium an einer ausländischen Partnerhochschule im übernächsten Semester wird nur nominiert, wer bis zum Ende des Semesters mindestens 50 Credits erworben hat.

(2) ¹Der Zugang zu den Modulen des Auslandsstudiums einschließlich des Praxissemesters setzt voraus, dass der oder die Studierende alle Module des Grundlagenbereichs mit Erfolg abgeschlossen hat. ²Studierenden, die sich bis zum Ende des dritten Semesters allen Prüfungen zum Abschluss von Modulen des Grundlagenbereichs unterzogen und dabei höchstens zwei Prüfungen nicht bestanden haben, kann von der Fakultät außerhalb des planmäßigen Prüfungszeitraums die Gelegenheit gegeben werden, die nicht bestanden Prüfungen zu wiederholen; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens im sechsten Studiensemester vergeben werden und soll vorbehaltlich der in Satz 2 genannten Zugangsvoraussetzung spätestens zwei Monate nach Beginn des siebenten Studiensemesters vergeben worden sein. ²Die Vergabe setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 150 Credits erworben hat.

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In den in der Anlage mit dem Zusatz „(E)“ versehenen Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Gegenstand dieser Module sind überwiegend internationale Themenstellungen mit vertiefenden Inhalten. ³Ihre Durchführung auf Englisch fördert die spätere Anwendung der erworbenen Kompetenzen in einem internationalen Umfeld und unterstützt den gezielten Einsatz englischsprachiger Fachliteratur. ⁴Unterrichts- und Prüfungssprache in den Fremdsprachen ist die jeweilige Fremdsprache. ⁵Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 9

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Internationales Management gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(Vom Abdruck wurde abgesehen.)

Anlage 1 (zu § 4)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1	Buchführung	2	5	SU	schrP60	
	Kostenrechnung	2			schrP60	
2	Mikroökonomie	4	5	SU	schrP90	
3	Makroökonomie	4	5	SU	schrP90	
4	Mathematik und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	4	4	SU	schrP90	
5	Fremdsprache I 1	4	10	SU	schrP30	
	Fremdsprache I 2	4		SU	mdIP15, schrP90 ¹	
6	Fremdsprache I 3	2	3	SU	KI60	Mindestens zwei Prüfungen im Modul Nr. 5 müssen bestanden sein.
7	Crosscultural Communication and Presentation Skills	4	5	SU	KI60, Ref ²	
8	Fremdsprache II 1	4	10	SU	schrP30	
	Fremdsprache II 2	4		SU	mdIP15, schrP90 ¹	
9	Fremdsprache II 3	4	3	SU, Ü	Präs	Mindestens zwei Prüfungen im Modul Nr. 8 müssen bestanden sein.
10	Organisation und Personal	4	5	SU	schrP90	
11	Internationales Finanzmanagement	4	5	SU	schrP90	
12	Bilanzierung	4	5	SU	schrP90	
13	International Business Management (E)	4	5	SU	schrP90	
14	Grundlagen Beschaffung, Produktion und Logistik	4	5	SU	schrP90	
15	Statistik	4	5	SU	schrP90	
16	Marketing (E)	4	5	SU	schrP90	
17	International Trade and Capital Markets (E)	4	5	SU	schrP90	
	Summe		90			

II. Auslandsstudium

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu-lassungs-voraus-setzungen
18	Praxismodul		25	Pr	PrB ³	TN ⁴
19	Praxisblock I	2	5	SU, Ü	TN ⁵	
	Praxisblock II	2				
20	Module gemäß § 4 Abs. 4		30			
	Summe		60			

III. Vertiefungsbereich

1. Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu-lassungs-voraus-setzungen
21	International Economic Policy (E)	4	5	SU	schrP90	
22	Business Law and International Contract Law (E)	4	5	SU	optional Ref ⁶ , schrP90	
23	Fremdsprache I International Negotiation Skills (E)	4	5	SU	schrP60, Ref	
24	Fremdsprache II	4	5	SU	schrP90	
25	International Marketing (E)	4	5	SU	P ⁷	
26	International Strategies (E)	4	5	SU	P ⁷	
27	International Workshop I ^{8,9} (E)	4	5	SU	P ⁷	
28	International Workshop II ^{8,9} (E)	4	5	SU	P ⁷	
29	Bachelorarbeit		10		AA ¹⁰	
	Summe		50			

2. Wahlpflichtmodule

(Es sind alle Module des gewählten Studienschwerpunkts zu absolvieren.)

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Studienschwerpunkt und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu-lassungs-voraus-setzungen
	Marketing					
30	Industrial Marketing Management (E)	4	5	SU	P ⁷	
31	eCommerce and Social Media (E)	4	5	SU	P ⁷	
	Logistik und Einkauf					
32	Industrielle Logistik	4	5	SU	schrP90	
33	Handelslogistik und Einkauf	4	5	SU	schrP90	
	Controlling und Finanzmanagement					
34	Controlling (E)	4	5	SU	schrP90	
35	International Corporate Finance and Business Valuation (E)	4	5	SU	schrP90	
	Human Resources Management					
36	Leadership (E)	4	5	SU	P ⁷	
37	Human Resources Management and Recruitment (E)	4	5	SU	P ⁷	

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	schrP	schriftliche Prüfung*
KI	Klausur, studienbegleitend*	StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
mdIP	Mündliche Prüfung*	SU	Seminaristischer Unterricht
P	Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	TN	Teilnahmenachweis
Präs	Präsentation (Dauer 20 bis 25 Minuten)	Ü	Übung
Ref	Referat (Dauer 20 bis 25 Minuten)		
PrB	Praktikumsbericht		

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit/Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer/-teilnehmerin in Minuten.

¹ Das Modul erstreckt sich über zwei Semester. Am Ende des ersten Semesters wird die schrP30, am Ende des zweiten Semesters werden die mdIP15 und die schrP90 abgenommen. Bei der Berechnung der Endnote des Moduls werden die schrP30 mit 15 v.H., die schrP90 mit 35 v.H. und die mdIP15 mit 50 v.H. gewichtet. Wer die schrP30 bestanden hat, wird bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 so behandelt, als habe er 5 Credits erworben. Dasselbe gilt für alle, welche die schrP90 und die mdIP15 bestanden haben.

² Bei der Berechnung der Endnote des Moduls werden die KI60 mit 40 v.H. und das Ref. mit 60 v.H. gewichtet.

³ Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. Der Bericht muss den Inhalt der praktischen Tätigkeit wiedergeben (Vorstellung des jeweiligen Unternehmens, Beschreibung der Ziele und Ergebnisse des bzw. der bearbeiteten Projekte usw.), die wesentlichen hieraus gewonnenen Erfahrungen schildern und diese am Hintergrund der im bisherigen Studienverlauf erworbenen theoretischen Kenntnisse reflektieren. Der Umfang beträgt etwa 15 bis 20 Seiten und kann – je nach Vorgabe der betreffenden Prüfungsperson – als Fließtext oder als Präsentationskonzept erstellt werden.

⁴ Das Praktikum dauert 18 Wochen. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

⁵ Das Modul wird durch einen Teilnahmenachweis abgeschlossen. Der erbrachte Teilnahmenachweis steht einer mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewerteten Prüfung gleich.

⁶ Die Studierenden haben die Option, zusätzlich zur Ablegung der schrP90 ein Ref zu halten. Die Ausübung der Option kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prüfungsperson bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit erfolgen und ist unwiderruflich. Wird die Option ausgeübt, werden das Ref mit 1/3 und die schrP90 mit 2/3 gewichtet.

⁷ Mögliche Prüfungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90) oder Studienarbeiten mit Präsentation (StA mit Präs). Die Form der Prüfung wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt. Wenn es sich bei der StA mit Präs um eine Gruppenarbeit handelt, kann als weitere Prüfung eine KI45 verlangt werden.

⁸ Bei den Lehrinhalten des International Workshop I handelt es sich um marktbezogene betriebswirtschaftliche Themenstellungen mit internationalem Schwerpunkt aus den Bereichen Marketing und/oder Supply Chain Management. Bei den Lehrinhalten des International Workshop II handelt es sich um organisationsbezogene betriebswirtschaftliche Themenstellungen mit internationalem Schwerpunkt aus den Bereichen Finanzen und/oder Personalmanagement. Die Lehrinhalte und Lernziele dieser Module werden mindestens ein Jahr im Voraus im Modulhandbuch konkretisiert.

⁹ Eines der Module mit den Nrn. 27 und 28 kann nach Wahl der Studierenden ersetzt werden, indem sie nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft mit Erfolg ein Wahlpflichtmodul des Vertiefungsbereichs abschließen. Dieses Modul muss im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen in dem Bereich des gewählten Studienschwerpunkts führen. Ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt. Diese kann für bestimmte Module allgemeingültige Festlegungen treffen (Modulliste). Im Übrigen entscheidet sie über die Vereinbarkeit der von den Studierenden getroffenen Wahl mit den vorstehenden Voraussetzungen auf deren Antrag.

¹⁰ Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.